

Wie funktioniert die Strompreiskompensation?

Wenn Stromlieferanten die Kosten, die ihnen für den Erwerb von CO₂-Zertifikaten im EU-Emissionshandelssystem entstehen, über den Strompreis an die Letztverbraucher weitergeben, spricht man von „indirekten CO₂-Kosten“. Ein Teil davon kann in Form einer Beihilfe rückerstattet werden.

Warum eine Beihilfe für indirekte CO₂-Kosten?

In den letzten Jahren sind die CO₂-Zertifikatspreise deutlich angestiegen. Nach einer langen Phase mit Preisen um 5 EUR pro Tonne CO₂, bewegten sich die Preise 2019 und 2020 um 25 Euro und stiegen bis Ende 2021/Anfang 2022 auf Werte um die 80 EUR an. Das ist einer der Faktoren, die für den enormen Anstieg der Strompreise mit verantwortlich sind.

Es entspricht ja prinzipiell den Intentionen des Emissionshandelssystems, mittels Preissignalen eine umso effizientere Nutzung des Stroms anzuregen. Allerdings kann es dabei zu Effekten kommen, die dem Umweltziel zuwider laufen: zum einen droht so genanntes „Carbon Leakage“, dass also stromintensive Produktionsschritte in Staaten verlagert werden, wo sehr niedrige CO₂-Preise vorherrschen und Elektrizität billig ist. Erfolgt die Produktion dann in Staaten, in denen Strom überwiegend mit fossilen Brennstoffen – insbesondere Kohle – erzeugt wird, steigen die globalen Treibhausgasemissionen. Zum anderen ist eine Elektrifizierung von Produktionsverfahren wesentlich für die Dekarbonisierung der Industrie.

Diese Transformation wird durch besonders hohe Stromkosten verlangsamt.

Um diese negativen Auswirkungen zu vermeiden, gibt es seit 2013 die Möglichkeit, Unternehmen in nach strengen Kriterien ausgewählten Branchen einen Teil dieser indirekten Kosten zu erstatten.¹ Ob die Beihilfe in einem Land verfügbar ist, wird auf nationaler Ebene entschieden. Die 14 auf der Karte grün dargestellten EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen und das Vereinigte Königreich haben dies in der Vergangenheit bereits getan, Österreich bislang noch nicht.

Die von der EU-Kommission veröffentlichten Beihilfenleitlinien² legen Vorgaben fest, die bei der Umsetzung einer solchen Kompensation für indirekte CO₂-Kosten einzuhalten sind. Sie wurden 2020/2021 überarbeitet. Dieses Factsheet fasst die Eckpunkte der Beihilfe nach den neuen Richtlinien zusammen.

Welche Unternehmen können die Beihilfe bekommen?

- Nur Unternehmen aus den in der Leitlinie dezidiert angeführten Branchen sind beihilfeberechtigt. Das sind solche, die sowohl sehr stromintensive Produkte herstellen als auch stark im internationalen Wettbewerb stehen, sodass ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, beispielsweise einzelne (Teil-)Sektoren in der Herstellung von Metallen, Zellstoff, Karton und Papier, anorganischer Chemikalien, oder Bekleidung.
- Außerdem müssen Unternehmen wenn sie die Beihilfe in Anspruch nehmen wollen, Maßnahmen aus den Energieaudits umsetzen, einen Mindestanteil CO₂-freien Strom nutzen, oder einen Teil der Beihilfe wieder in Maßnahmen zur Verringerung ihrer Treibhausgasemissionen investieren.



Quelle: DG COMP, State Aid Register, Eigene Bearbeitung

¹ Artikel 10 a Nr. 6 der EU-Emissionshandels-Richtlinie ([RL 2003/87/EG](#))

² Mitteilung der Kommission - Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021 ([2020/C 317/04, Sept. 2020](#)) sowie Ergänzung der Leitlinien ([2021/C 528/01, Nov. 2021](#))

Wie hoch ist die Strompreiskompensation?

Die Abbildung zeigt die Faktoren, die in die Berechnung der maximalen Beihilfenhöhe laut EU-Leitlinie einfließen. Erwähnenswert ist, dass dafür nicht der gesamte Stromverbrauch herangezogen wird, sondern entweder produkt-spezifische Benchmarks oder, falls die Leitlinie für ein Produkt keine solche Benchmark festlegt, nur 80 % des tatsächlichen Stromverbrauchs angesetzt werden dürfen. Somit wird die Förderung ineffizienter Produktionsprozesse begrenzt und der Anreiz für die Verbreitung der energieeffizientesten Technologien bleibt bestehen.

Ein Kritikpunkt an der Beihilfe war früher, dass sie Strombezug aus Erneuerbaren behindere, da für Stromlieferverträge auf Basis von CO₂-freiem Strom keine Kompensation gewährt werden durfte. Dieses Manko wurde in der jetzt gültigen Leitlinie beseitigt.

Beispielsweise würde sich die Beihilfe bei CO₂-Preisen von rund 25 EUR je Tonne, wie sie für 2021 anzusetzen sind³, auf rund 11 Euro je MWh Stromverbrauch belaufen. Bei 50 bis 60 EUR je Tonne (in etwa der Wert für 2022) würde sie auf 21 bis 26 EUR pro MWh ansteigen.⁴

Anzusetzender Stromverbrauch [MWh]	
Entweder	Oder
Produktionsmenge	Stromverbrauch
X	X
Produktspezifische Effizienzbenchmark	0,8 Fall-Back Effizienz-Benchmark
x	
CO ₂ -Faktor für die Region [t CO ₂ /MWh]	
x	
CO ₂ -Zertifikate-Terminpreis im Vorjahr [EUR/t CO ₂]	
x	
Beihilfenintensität 75%	
=	
Maximale Beihilfenhöhe [EUR]	

Formel für den maximalen Beihilfebetrug laut EU-Leitlinie

Wer soll das bezahlen?

Steigen die CO₂-Preise, wirkt sich das auch auf die Einnahmen Österreichs aus den Auktionen für die Emissionsrechte aus. Für 2019 und 2020 beliefen sich die Erlöse auf je rund 180 Millionen Euro, 2021 waren es 307 Mio., für 2022 rechnet man im Budgetvoranschlag mit Einnahmen von 316 Millionen. Ein Teil davon könnte für die Kompensation herangezogen werden.

Fazit:

- Bei der Strompreiskompensation wird nicht mit der Gießkanne vorgegangen, sondern die Beihilfe kommt nur in Branchen zum Einsatz, wo das Risiko von Carbon Leakage aufgrund indirekter CO₂-Kosten gegeben ist. Zudem ist sie so konstruiert, dass es weiterhin im Eigeninteresse der Beihilfenempfänger ist Elektrizität möglichst effizient zu nutzen bzw. Dekarbonisierungsmaßnahmen zu setzen.
- Sie kombiniert also Klimaschutzaspekte mit einer Unterstützung für die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Unternehmen außerhalb der EU, wo die CO₂-Emissionen häufig noch nicht oder nur geringfügig bepreist werden, sowie auch aus EU-Ländern, in denen die Kompensation bereits gewährt wird.
- Die Notwendigkeit, Carbon Leakage zu vermeiden, wird bestehen bleiben, solange nicht in den wesentlichen internationalen Mitbewerberländern vergleichbare Klimaschutzvorgaben gelten. Die Strompreiskompensation ist also auch mittelfristig eine sinnvolle Maßnahme. Aber ganz besonders jetzt, da europäische Unternehmen als Folge der COVID-19 Pandemie und des Krieges in der Ukraine mit zusätzlichen Kosten in exorbitanten Höhen konfrontiert sind, ist es besonders dringlich, einen Teil der Belastung abfedern zu können. Die EU bietet den Rahmen für so eine Entlastung an, Österreich sollte den heimischen Unternehmen rasch ermöglichen, diesen auch zu nutzen.

³ Für Beihilfen, die für 2021 gewährt werden, ist der maßgebliche Wert der einfache Durchschnitt der zwischen 01. 01. und 31. 12. 2020 an einer der CO₂-Börsen in der Union festgestellten EUA-Schlussangebotspreise für Dezember 2021.

⁴ Berechnung mittels Fall-Back Benchmark in Höhe von 80% des Stromverbrauchs